

Landeshauptstadt Dresden
Steuer- und Stadtkassenamt
Fachbereich Aufwandsteuern
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung gemäß § 7 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Kassenzeichen
wird durch die Behörde vergeben

Angaben zur Beherbergungseinrichtung

- 1 Name Beherbergungseinrichtung

- 2 Straße _____ Haus-Nr. _____
- 3 PLZ _____ Ort _____
- 4 Art der Beherbergung (Ferienwohnung/Zimmervermietung etc.)

- 5 Datum der Betriebsaufnahme

Angaben zum Betreiber

- 6 Name/Firma _____ 7 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer _____ 8 Geburtsdatum _____
- 9 Straße _____ Haus-Nr. _____
- 10 PLZ _____ Ort _____
- 11 Telefonnummer (freiwillige Angabe) _____ 12 E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) _____

13 Einverständniserklärung (freiwillig)

Ich bin mit der Korrespondenz bzw. der Zusendung von Daten im PDF-Format per einfacher E-Mail an die vorstehend genannte E-Mail-Adresse einverstanden. Mir ist bekannt, dass die mir zugesandten E-Mails personenbezogene Daten oder Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind - insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte - sind mir bewusst.

- 14 Gesamtanzahl der von diesem Betreiber in Dresden bereitgestellten Beherbergungsplätze (Gästebetten)

Gemäß § 7 Absatz 6 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungssteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf 3 oder 6 Monate verlängert werden.

Hiermit beantrage ich die Verlängerung des Anmeldezeitraumes der Beherbergungssteuer auf:

- 15** 3 Monate 6 Monate

Hinweis:

Bei der Verlängerung des Anmeldezeitraumes auf 3 Monate entsprechen die 3 Monate einem Quartal. Die Anmeldung der Beherbergungssteuer muss somit bis zum 15. April / 15. Juli / 15. Oktober / 15. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

Bei der Verlängerung des Anmeldezeitraumes auf 6 Monate entsprechen die 6 Monate einem Halbjahr (Januar bis Juni und Juli bis Dezember). Die Anmeldung der Beherbergungssteuer muss somit bis zum 15. Juli / 15. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

16 Begründung des Antrages auf Verlängerung des Anmeldezeitraumes

Als Anlage dieser Anmeldung füge ich folgende Unterlagen bei:

- 17** Gewerbeanmeldung/Gewerbeummeldung der Beherbergungseinrichtung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, Unterschrift/gegebenfalls Stempel der Beherbergungseinrichtung